

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 2. Juni 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf>)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen

§ 2 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 3 Antragstellung

§ 4 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind

§ 5 Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte

§ 6 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

C. Quoten

§ 7 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG

§ 8 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG

D. Losverfahren

§ 9 Regelungen zum Clearingverfahren/Losverfahren

E. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7, Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der bayerischen Hochschulzulassungsverordnung.

B. Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, vergeben.

§ 3

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag für Psychologie (Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester) und Psychologie (Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) ist von allen Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsche sind oder gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, online an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. ²Der ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird vom Akademischen Auslandsamt ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. ⁴Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) ¹Für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge sind Zulassungsanträge online an der Universität zu stellen. ²Der ausgedruckte Zulassungsantrag muss ei-

genhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das 1. Fachsemester und für das höhere Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 BayHZG erfüllt sind. ⁴Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte

¹Die Auswahl beruflich Qualifizierter erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung errechneten Durchschnittsnote. ²Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

²Für den Studiengang Psychologie (Bachelor) und den Studiengang Berufliche Bildung/Sozialpädagogik (Bachelor) ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Altenpflegerin und Altenpfleger

Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent

Arzthelferin und Arzthelfer

Assistentin und Assistent – Gesundheits- und Sozialwesen

Diätassistentin und Diätassistent

Ergotherapeutin und Ergotherapeut

Erzieherin und Erzieher

Erzieherin und Erzieher – Jugend- u. Heimerziehung

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger

Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie
 Gymnastiklehrerin und Gymnastiklehrer
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
 Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation
 Heilpädagogin und Heilpädagoge
 Informatikkauffrau und Informatikkaufmann
 Kindergärtnerin und Kindergärtner (FS)
 Krankenschwester und Krankenpfleger
 Logopädin und Logopäde
 Motopädagogin und Motopädagoge
 Motopädin und Motopäde
 Orthoptistin und Orthoptist
 Pharmakantin und Pharmakant
 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
 Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
 Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent
 Physiotherapeutin und Physiotherapeut
 Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte
 Rettungsassistentin und Rettungsassistent
 Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter
 Sozialassistentin und Sozialassistent
 Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer
 Sozialhelferin und Sozialhelfer
 Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent
 Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent
 Sozialwirtin und Sozialwirt
 Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent
 Zytologieassistentin und Zytologieassistent

mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote von 0,2 zu werten.

C. Quoten

§ 7

Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG

Die Quote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird auf 4 v.H. festgelegt.

§ 8

Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG

Die Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und wird auf 1 v.H. festgelegt.

D. Clearingverfahren/Losverfahren

§ 9

Regelungen zum Clearingverfahren/Losverfahren

- (1) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in den Bachelorstudiengängen Psychologie Vollzeit und Teilzeit noch Studienplätze verfügbar, werden diese über das von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Clearingverfahren gemäß § 37a Abs. 9 HZV vergeben. ²An der Clearingphase werden Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich innerhalb der Fristen gemäß § 37a Abs.9 Satz 3 HZV über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung beworben haben. ³Studienplätze, die nach Abschluss des Clearingfahrens verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ⁴Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben. Darüber hinaus werden auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich im Clearingverfahren für die Universität Bamberg beworben haben und noch keinen Zugang erhalten konnten.
- (2) ¹Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das jeweilige Sommersemester von Anfang März bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens und für das jeweilige Wintersemester von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

E. Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 2. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2014/15.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009 außer Kraft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hochschulzulas-

sungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-53.pdf>).

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014.

Bamberg, 2. Juni 2014

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 2. Juni 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2014.